



Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittsversicherung

SPPSCSA-Kiwi.com vom 15. 7. 2023

Artikel 1. Einleitende Bestimmungen

1. Für diese Reiserücktrittsversicherung (nachstehend „Versicherung“ genannt), die vom Versicherungsnehmer beim Versicherer INTER PARTNER ASSISTANCE, S.A., Mitglied der AXA-Gruppe, mit Sitz in Boulevard du Régent 7, 1000 Brüssel, Belgien, eingetragen im Handelsregister bei Greffe de Tribunal de commerce in Brüssel unter der Nummer 0415591055, handelnd durch die INTER PARTNER ASSISTANCE, Organisationseinheit, mit Sitz in Hvězdova 1689/2a, 140 62 PRAHA 4, Tschechische Republik, IdNr.: 28225619, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag in Abt. A unter dem Aktenzeichen 59647 (nachstehend „Versicherer“ genannt) abgeschlossen wird, gelten vor allem das Gesetz Nr. 89/2012, Bürgerliches Gesetzbuch (nachstehend auch „Bürgerliches Gesetzbuch“ genannt) und der Versicherungsvertrag, dessen integraler Bestandteil die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung VPPCPSA-Kiwi.com vom 15. 7. 2023 (nachstehend „Versicherungsbedingungen“ genannt) und diese Besonderen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittsversicherung SPPSCSA-Kiwi.com vom 15. 7. 2023 (nachstehend „Versicherungsbedingungen“ genannt) sind.
2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Versicherungsvertrags der Versicherungsbedingungen und den Bestimmungen der Besonderen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsvertrag maßgebend. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn diese Besonderen Versicherungsbedingungen eine nähere Regelung einzelner Bestimmungen enthalten.
3. Die Versicherung unterliegt dem Recht der Tschechischen Republik.

Artikel 2. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1. Die Versicherung wird als Nichtlebensversicherung abgeschlossen und deckt Studien-, Touristen- oder Geschäftsreisen administrativer Natur ab. Die Versicherung kann in zwei Varianten abgeschlossen werden - Storno80 (mit 20% Selbstbehalt) oder Storno100 (mit 0% Selbstbehalt).
2. Die Versicherung deckt das über den Versicherungsnehmer erworbene Ticket und die anschließenden bezahlten und aufgrund der Stornierung des Tickets nicht genutzten, separat erworbenen Reiseleistungen.
3. Ein Versicherungsfall ist die Erhebung von Stornogebühren für den Versicherten infolge der Stornierung eines im Voraus gekauften Flugtickets und/oder später separat erworbener Reiseleistungen aufgrund von:
 - a) Tod des Versicherten, einer dem Versicherten nahe stehenden Person, eines Vertreters des Versicherten in einem Arbeits- oder Geschäftsverhältnis oder einer mit dem Versicherten reisenden Person, sofern das Ereignis während der Versicherungsdauer bis zu 60 Tage vor dem Reisedatum eintritt;
 - b) akuter Erkrankung oder Verletzung des Versicherten, einer dem Versicherten nahe stehenden Person, des Vertreters des Versicherten im Arbeits- oder Geschäftsleben oder einer mit dem Versicherten zusammen reisenden Person, infolge derer die Person zum Zeitpunkt der geplanten Abreise ins Krankenhaus eingeliefert wird und der Versicherte die Reise aus objektiven Gründen nicht antreten kann;
 - c) akuter Erkrankung oder Verletzung des Versicherten, einer dem Versicherten nahe stehenden Person, des Vertreters des Versicherten im Arbeits- oder Geschäftsleben oder einer mit dem Versicherten zusammen reisenden Person, infolge derer die Person zum Zeitpunkt der geplanten Abreise bettlägrig ist und der Versicherte die Reise aus objektiven Gründen nicht antreten kann;
 - d) Schäden am Eigentum des Versicherten, die durch eine Naturkatastrophe oder eine strafbare Handlung eines Dritten verursacht wurden und deren Höhe auf mindestens 8 000 EUR geschätzt wird;
 - e) Komplikationen bei der Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Abschluss der Versicherung festgestellt wurde; wenn ein solches Ereignis während der Versicherungsdauer eintritt.

Artikel 3. Entstehung und Beendigung der Versicherung

Zusätzlich zu den Versicherungsbedingungen werden folgende Sachverhalte geregelt:

1. Die Versicherung kann bei Kaufs des Tickets oder später vor Reiseantritt über die App des Versicherers abgeschlossen werden.
2. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt des Abflugs des Versicherten vom Abflugort des ersten auf dem gekauften Flugtickets angegebenen Fluges, spätestens jedoch an dem Tag, der auf dem Versicherungsschein als Tag des Versicherungsendes angegeben ist, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 4. Selbstbehalt

1. Der Selbstbehalt ist der prozentuale Anteil des finanziellen Eigenanteils des Begünstigten an den entstandenen Kosten.
2. Die Höhe des Selbstbezalts ist auf dem Versicherungsschein angegeben und hängt von der vereinbarten Versicherungsvariante ab:
 - a) bei Abschluss einer Versicherung in der Variante Storno80 beträgt der Selbstbehalt 20 % der veranschlagten Stornogebühren;
 - b) bei Abschluss einer Versicherung in der Variante Storno100 beträgt der Selbstbehalt 0% der veranschlagten Stornogebühren.

Artikel 5. Versicherungsleistungen

1. Der Höchstbetrag der Versicherungsleistung ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen [am Ende dieser Besonderen Versicherungsbedingungen](#) angegeben.
2. Im Rahmen eines Versicherungsfalls gewährt der Versicherer dem Versicherten und höchstens drei seiner Mitreisenden, die beim Versicherer gemeinsam versichert waren, Versicherungsleistungen in Höhe der, Stornogebühren (abzüglich des etwaigen Selbstbezalts), die der Versicherte und höchstens drei seiner Mitreisenden im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall zu zahlen haben, und zwar bis zur Höhe des in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höchstbetrags. Die Gesamthöchstbetrag der Versicherungsleistung gilt für alle versicherten Personen, die in einem Versicherungsschein genannt sind. Handelt es sich bei den Mitreisenden des Versicherten nicht um nahe stehende Personen, so erbringt der Versicherer die Versicherungsleistung an die Mitreisenden nur für den Fall, dass eine dieser Personen infolge der Stornierung der Reise durch den Versicherten allein reisen müsste.
3. Die Höhe der Versicherungsleistung wird durch Stornogebühren bestimmt, deren Höhe sich nach den Geschäftsbedingungen des Luftfahrtunternehmens oder des Anbieters der stornierten anschließenden Reiseleistung richtet, die am Tag des Kaufs des Flugscheins oder der Reiseleistung gelten.
4. Wenn für den Kauf eines Flugtickets oder einer anderen Reiseleistung nur eine Anzahlung geleistet wurde und die Stornogebühren 100 % der geleisteten Anzahlung übersteigen, erbringt der Versicherer Versicherungsleistungen bis zur Höhe des gezahlten Betrags. Die Versicherungsleistung wird bis zum Höchstbetrag des bezahlten Flugtickets oder einer anderen Reiseleistung nach Abzug des Selbstbezalts erbracht; die Höchstbetrag der Versicherungsleistung ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen angegeben.

Artikel 6. Besondere Bestimmungen

1. Verlangt der Versicherer eine ärztliche Untersuchung oder Prüfung, so ist der Versicherte verpflichtet, sich von einem vom Versicherer benannten Arzt untersuchen zu lassen. In diesem Fall trägt der Versicherer:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dieser medizinischen Untersuchung
 - b) Reisekosten in Höhe der Kosten für eine Fahrkarte zweiter Klasse für den öffentlichen Bus- oder Bahnverkehr
 - c) Kosten für ein ärztliches Gutachten, falls erforderlich.
2. Verlangt der Versicherer keine ärztliche Untersuchung, kein ärztliches Gutachten, so übernimmt der Versicherer nicht die damit verbundenen Kosten.
3. Widerruft der Versicherte zu irgendeinem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit seine Zustimmung zur Untersuchung und Prüfung seines Gesundheitszustands und wirkt sich dies auf die Untersuchung aus, die zur Feststellung des Deckungsumfangs des Versicherers erforderlich ist, behält sich der Versicherer das Recht vor, den Versicherungsschutz entsprechend zu kürzen oder zu verweigern.

Artikel 7. Ausschlüsse von der Versicherung

1. Darüber hinaus erstreckt sich die Versicherung über die Versicherungsbedingungen hinaus nicht auf folgende Fälle:

- a) wenn die Behandlung vor Beginn der Versicherung begonnen hat oder wenn die Krankheit oder der Unfall eingetreten ist und die Beeinträchtigung bereits vor Beginn der Versicherung zum Vorschein kam, auch wenn sie nicht medizinisch untersucht oder behandelt wurde; der Ausschluss gilt nicht für eine stabile, chronische Krankheit;
 - b) wenn ein Schadensfall infolge von geplanten medizinischen Eingriffen oder Untersuchungen oder anderen Kontrolluntersuchungen oder geplanten Krankenhausaufenthalten, kosmetischen und ästhetischen Eingriffen und deren Komplikationen eintritt;
 - c) wenn der Schadensfall im Zusammenhang mit medizinischen oder sonstigen Komplikationen, im Zusammenhang mit psychischen Störungen oder psychischen Erkrankungen auftrat;
 - d) wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer vor Abschluss der Versicherung festgestellten Schwangerschaft, einschließlich der damit verbundenen medizinischen Komplikationen, entstanden ist;
 - e) wenn der Versicherte bereits bei Abschluss der Versicherung über den möglichen Eintritt eines Versicherungsfalls informiert war;
 - f) wenn der Schadensfall aufgrund schlechter geopolitischer, klimatischer, ökologischer oder epidemiologischer Bedingungen im Zielland eingetreten ist;
 - g) wenn der Schadensfall aufgrund einer Änderung der Reisepläne eingetreten ist;
 - h) wenn der Versicherte kein Visum erhalten hat;
 - i) wenn der Versicherte keinen Urlaub nehmen konnte;
 - j) wenn die Reise oder eine andere Reiseleistung zu dem Zeitpunkt bis zur vollen Höhe des Reisepreises bezahlt wurde, zu dem der Versicherte wusste oder hätte annehmen müssen, dass der Versicherungsfall eintreten würde; der Ausschluss gilt für den Betrag der Differenz zwischen dem vollen Preis der Reise und den berechneten Stornogebühren;
 - k) nicht ausdrücklich in den Bestimmungen von Art. 2 Abs. 3 dieser Versicherungsbedingungen erwähnt.
2. Der Versicherer übernimmt auch keine Kosten für Versicherungen und Visagebühren.

Artikel 8. Pflichten des Versicherten und des Begünstigten

1. Über den Rahmen der Verpflichtungen aus den Versicherungsbedingungen hinaus ist der Versicherter beim Eintritt eines Schadensfalls verpflichtet, die Reise oder einzelne Reiseleistung zunächst bei dem jeweiligen Anbieter zu stornieren. Führt die verspätete Stornierung der Reise oder Reiseleistung zu einer Erhöhung der Stornogebühren, so erbringt der Versicherer die Versicherungsleistung in der Höhe, auf die der Begünstigte den Anspruch gehabt hätte, wenn die Reise oder Reiseleistung am nächsten Werktag nach Eintritt des Versicherungsfalls storniert worden wäre.
2. Im Schadensfall ist der Versicherte außerdem verpflichtet:
 - a) dem Versicherer ein Dokument vorzulegen, das die Zahlung der Stornogebühren bestätigt (Stornorechnung, bzw. eine andere Bestätigung des Reiseveranstalters oder des touristischen Dienstleisters);
 - b) dem Versicherer eine Kopie des Vertrags oder der vom Versicherer ausgestellten Reisebestätigung sowie Belege für die Ausgaben für die Reise und den Aufenthalt im Ausland vorzulegen;
 - c) dem Versicherer alle weiteren Dokumente vorzulegen, die dieser im Zusammenhang mit der Prüfung des Schadensfalls anfordert (Kopie der Sterbeurkunde, ärztliches Gutachten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Eigentumsnachweis, Nachweis eines Sachschadens, Nachweis der Bezahlung der Reise oder einer anderen touristischen Leistung, wenn diese ganz oder teilweise von einem Dritten bezahlt wurde usw.);
 - d) wenn Mitreisende des Versicherten ebenfalls Anspruch auf die Versicherungsleistung gemäß Art. 7 Abs. 2 dieser Besonderen Versicherungsbedingungen erheben, ist der Versicherte verpflichtet, Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese Personen zusammen mit dem Versicherten hätten reisen sollen und zusammen mit ihm versichert waren;
 - e) alles zu tun, um das Ausmaß des Schadens und seiner Folgen zu verringern;
 - f) die Anweisungen des Versicherers und/oder des Assistenzdienstes zu befolgen und wirksam mit ihnen zusammenzuarbeiten sowie sonstige vom Versicherer und/oder Assistenzdienst auferlegte Verpflichtungen nach Eintritt des Schadensfalls zu erfüllen.
 - g) den Schadensfall unverzüglich der Polizei am Ort des Geschehens anzuzeigen, wenn sich der Vorfall unter Umständen ereignet hat, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schließen lassen, und dem Versicherer einen Polizeibericht vorzulegen;
 - h) nach Eintritt des Schadensfalles ausreichende Beweise für das Ausmaß des Schadensfalles durch polizeiliche oder andere Ermittlungsbehörden, Foto- oder Filmmaterial, Videoaufnahmen, Zeugenaussagen Dritter usw., vorzulegen;
 - i) alle Fragen des Versicherers oder des Assistenzdienstes zur Versicherung und zum Schadensfall wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten;

- j) dem Versicherer und/oder dem Assistenzdienst die Möglichkeit zu geben, alle erforderlichen Ermittlungen über den für die Beurteilung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen maßgebliche Schadensfall und dessen Höhe vorzunehmen und die dazu erforderliche Unterstützung zu leisten;
- k) dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, dass im Zusammenhang mit dem Schadensfall ein Strafverfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden ist, und den Versicherer wahrheitsgemäß über den Verlauf und die Ergebnisse dieses Verfahrens zu informieren;
- l) den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer oder dem Assistenzdienst zu entbinden.

Artikel 9. Schlussbestimmungen

1. Diese Besonderen Versicherungsbedingungen sind integraler Bestandteil des Versicherungsvertrages, der Versicherungsbedingungen, sowie des Versicherungsscheins für jeden einzelnen Versicherungsvertrag.
2. Diese Besonderen Versicherungsbedingungen sind in tschechischer, englischer, französischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache verfasst. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der tschechischen und einer anderen Sprachversion haben die Bestimmungen der tschechischen Version der Versicherungsbedingungen Vorrang.
3. Diese Besonderen Versicherungsbedingungen sind gültig ab dem 15. 7. 2023.

ÜBERSICHT DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG	STORNO-80	STORNO-100
Versicherung für die Stornierung von Flügen und anschließenden Leistungen Der Gesamthöchstbetrag der Versicherungsleistung ist auf den Betrag des bezahlten Flugtickets und der anschließenden Leistungen begrenzt, maximal jedoch 5.000 € für alle versicherten Personen, die im Rahmen eines Versicherungsscheins versichert sind	20 % Selbstbehalt	0 % Selbstbehalt